

Compliance-Richtlinie „Kartellrecht“ des Bundesverband Wärmepumpe e. V. (BWP)

Bekanntnis des BWP zu einem unverfälschten Wettbewerb

Der Bundesverband Wärmepumpe e. V. (BWP) ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette umfasst: Im BWP sind rund 700 Handwerker, Planer und Architekten sowie Bohrfirmen, Heizungsindustrie und Energieversorgungsunternehmen organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Unsere Marktwirtschaft ist darauf angewiesen, dass die Unternehmen im Wettbewerb untereinander mit ihren Leistungen und ihren Preisen um die Kunden konkurrieren. Der Wettbewerbsdruck zwingt die Unternehmen dazu, ihre Preise möglichst günstig und ihre Leistungen möglichst gut zu erbringen. Der BWP bekennt sich daher zu einem freien und unverfälschten Wettbewerb und lehnt jede kartellrechtswidrige Verfälschung des Wettbewerbs durch Unternehmen oder Branchenverbände strikt ab.

Funktion und Ziele dieser Richtlinie

Diese Compliance-Richtlinie dient der Vorbeugung von Kartellverstößen beim BWP. Sie richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organe des BWP. Ihr Ziel ist es, über die wichtigsten Verbote des Kartellrechts aufzuklären und klare Verhaltensanforderungen aufzustellen, um Verstöße zu vermeiden.

Einen vollständigen Überblick über die vielfältigen Probleme des Kartellrechts kann diese Compliance-Richtlinie allerdings nicht geben. Vielmehr konzentriert sie sich auf die wesentlichen Verbote, die für die tägliche Verbandsarbeit von Bedeutung sind.

Verbotene Verhaltensweisen im Kartellrecht

I. Verbotene Verhaltensweisen für Unternehmen

Das Kartellrecht verbietet den Unternehmen, insbesondere, wenn sie im Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, ihr Marktverhalten abzusprechen oder sonst zu koordinieren. Ein Branchenverband wie der BWP ist zwar kein „Unternehmen“, aber seine Mitglieder setzen sich aus Unternehmen zusammen. Ein Branchenverband muss daher verhindern, dass er seinen Mitgliedern ein Forum für verbotene wettbewerbsbeschränkende Absprachen bietet.

Unternehmen, insbesondere Wettbewerber, dürfen untereinander grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen und nicht zu einem Boykott aufrufen. Das betrifft insbesondere folgende Themen:

- Preise und Preisbestandteile: Verboten ist jede Absprache über Endkundenpreise, Mindestpreise, Preisbandbreiten, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen
- Konditionen: Verboten ist insbesondere jede Absprache über den Umfang von Gewährleistungen und Garantien, über Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen oder über die Durchführung von begleitenden Services

- Kunden: Verboten ist insbesondere jede Absprache darüber, welche Kunden oder Kundengruppen von dem einen und von dem anderen Wettbewerber beliefert werden
- Liefergebiete: Verboten ist insbesondere jede Absprache über die Aufteilung von Liefergebieten, etwa dergestalt, dass sich jeder Wettbewerber ein Liefergebiet „reserviert“, in dem der andere Wettbewerber nicht tätig wird
- Quoten und Kapazitäten: Verboten ist insbesondere jede Absprache über eine Drosselung oder Beschränkung der Produktion, über Produktionsquoten oder Kapazitätsverknappungen bzw. über den gebremsten Ausbau der Kapazitäten
- Verboten ist auch die abgestimmte Teilnahme an Ausschreibungen dergestalt, dass Wettbewerber mit abgesprochenen Preisen oder Konditionen an Ausschreibungen teilnehmen (zulässig kann dagegen die Bildung von Bietergemeinschaften sein, wenn ein Anbieter alleine einen Auftrag nicht stemmen könnte)
- die Abstimmung über geplante Innovationen, z. B. dergestalt, dass zwei Wettbewerber verabreden, die Einführung einer Produktinnovation zu verschieben, ist unzulässig
- Auch zwischen Nicht-Wettbewerbern sind Absprachen über ein abgestimmtes Marktverhalten teilweise unzulässig, kommen aber seltener vor. Hervorzuheben ist, dass Hersteller ihren Händlern grundsätzlich keine Endkundenpreise vorschreiben dürfen und ihnen grundsätzlich auch nicht vorgeben dürfen, nicht in bestimmte Gebiete oder an bestimmte Kunden zu liefern
- Boykottverbot: Danach ist es verboten, wenn ein Unternehmen andere Unternehmen dazu aufruft, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen

2. Verbotene Verhaltensweisen für Verbände

Das Kartellrecht verbietet nicht nur den Unternehmen, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu treffen und ihr Verhalten abzustimmen, es nimmt auch direkt die Verbände in die Pflicht: Verboten sind sogenannte „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Aber auch Boykottaufrufe durch Verbände sind verboten.

Hinter diesem an die Verbände gerichteten Verbot steht der Gedanke, dass die Unternehmen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen leicht umgehen könnten, wenn sie die Verhaltenskoordinierungen an einen Verband delegieren.

Im Einzelnen sind den Branchenverbänden folgende Maßnahmen verboten:

- verbindliche Beschlüsse von satzungsmäßigen Gremien, mit denen den Mitgliedern ein einheitliches Verhalten im Markt vorgegeben wird
- verbindliche Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Positionspapiere, Presseerklärungen, aber auch Vorträge und Schulungen, die bezwecken oder geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten genommen zu werden oder die sensible Informationen enthalten, die so öffentlich nicht zugänglich sind

- Boykott: Aufforderung gegenüber bestimmten Unternehmen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen.

3. Konsequenzen für die Verbandsarbeit

Die dargestellten Verbote, die sich sowohl an die Unternehmen als auch an die Branchenverbände direkt wenden, haben Konsequenzen für die Verbandsarbeit. Es gilt, jeden drohenden Kartellverstoß von vornherein zu unterbinden.

Keine Duldung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

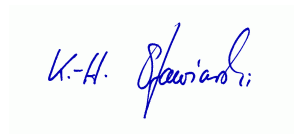
Bei allen BWP-Veranstaltungen, in den Gremien, in den Vorstands-, und Mitgliederversammlungen des Verbandes müssen die oben benannten Themen tabu sein.

Der BWP unterstützt keinerlei Aktivitäten, mit denen Unternehmen unzulässige Absprachen treffen bzw. in unzulässiger Form ihr Verhalten koordinieren, unzulässige Informationen austauschen oder zum Boykott aufrufen. Der BWP übermittelt keinerlei Informationen, Mitteilungen eines (Mitglieds-)Unternehmens an ein anderes (Mitglieds-)Unternehmen.

Berlin, 1. Januar 2010



Paul Waning
Vorstandsvorsitzender



Karl-Heinz Stawiarski
Geschäftsführer